

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Universität-Gesamthochschule Essen
vom 08. August 1996 *)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) hat die Universität - Gesamthochschule Essen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation und weitere Einschreibungsvoraussetzungen
- § 3 Wünschenswerte und obligatorische Kenntnisse und Fertigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Ziele des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Aufbau des Studiums
- § 9 Grundstudium
- § 10 Diplom-Vorprüfung
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 13 Diplomprüfung
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- § 17 Übergangsbestimmungen
 - § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Studienplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung vom 26. Februar 1996 (GABl. NW. S. 261) Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Diplomstudiums der Erziehungswissenschaft.

**§ 2
Qualifikation und weitere
Einschreibungsvoraussetzungen**

Zum Studium der Erziehungswissenschaft kann zugelassen werden, wer die Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt oder seine Qualifikation durch eine Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG nachgewiesen hat.

**§ 3
Wünschenswerte und obligatorische Kenntnisse
und Fertigkeiten**

Zur Förderung des fachlichen Könnens sollten die Studierenden über die in der Diplomprüfungsordnung geforderte berufspraktische Tätigkeit und Teilnahme an praxisbezogenen Ausbildungsbestandteilen hinaus nach Möglichkeit kontinuierlich in einer Institution bzw. einem Handlungsfeld mitarbeiten.

*) Amtl. Bek. 1996 Nr. 6

§ 4
Studienbeginn

Das Studium kann ausschließlich in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5
Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtfach beträgt 124 Semesterwochenstunden, im Wahlbereich zusätzlich 16 Semesterwochenstunden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können die Studierenden nach eigener Wahl im Rahmen der Prüfungsordnung inhaltliche Schwerpunkte setzen.

(4) Das Studium im Wahlbereich läßt sich dazu nutzen,

- die Studien in den Studienfächern auszuweiten bzw. zu vertiefen,
- ein fachwissenschaftliches Studium zu betreiben,
- an zusätzlichen Lehrveranstaltungen in anderen Studienfächern oder in anderen Studiengängen teilzunehmen.

§ 6
Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll die Studierenden auf ihre künftigen Tätigkeiten und Aufgaben in pädagogischen Tätigkeitsfeldern und auf die damit verbundene Verantwortung für die Gesellschaft vorbereiten (s. Diplomprüfungsordnung § 1). Es dient dem Aufbau pädagogischer Handlungskompetenz.

(2) Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen, mit Hilfe der ihnen vermittelten Fachkenntnisse und Methoden

- pädagogische Tätigkeitsfelder hinsichtlich ihrer personellen und institutionellen Strukturen und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung zu verstehen und zu analysieren und Situationen in diesen Feldern unter Anwendung wissenschaftlicher Theorien und Handlungskonzeptionen zu bewältigen und zu gestalten;
- die Tätigkeitsfelder kritisch auf Entwicklungsmöglichkeiten zu überprüfen, Veränderungen in die Wege leiten zu können sowie die Verfahren zur Bewältigung von Problemen weiterzuentwickeln;

- allgemeine pädagogische Handlungskompetenz aufzubauen und diese in einer Studienrichtung und einem Studienschwerpunkt zu konkretisieren.

(3) Dies erfordert

- Kenntnis pädagogischer, psychologischer und soziologischer Theorien einschließlich ihrer historischen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf ihre Reichweite zur Beschreibung, Erklärung und Begründung pädagogischer und sozialer Praxis;
- Fähigkeit zum Analysieren und Verstehen pädagogischer und sozialer Praxis, zum Entwerfen von angemessenen Handlungsstrategien und zu deren Umsetzung in die Praxis;
- Kenntnis des Systems pädagogischer und sozialer Institutionen und Handlungsfelder einschließlich ihrer historischen Entwicklung und des internationalen Vergleichs, ihres Interdependenzverhältnisses mit dem soziokulturellen Umfeld, der Bildungs- und Sozialpolitik und entsprechender Gesetzgebung.

§ 7
Inhalte des Studiums

(1) Das Studium umfaßt folgende Inhaltsbereiche:

- Erziehungswissenschaft
- erziehungswissenschaftliche Studienrichtungen
- erziehungswissenschaftliche Studienschwerpunkte
- Psychologie und Soziologie
- forschungsmethodisches Wissen und Können
- Studium freier Wahl.

(2) Im Studium des Faches Erziehungswissenschaft sollen während des Grundstudiums die in der Erziehungswirklichkeit auftretenden Strukturen herausgearbeitet werden im Hinblick auf Merkmale, die auf allgemeiner Ebene beschrieben, erklärt und interpretiert werden können. Damit soll eine Orientierung erarbeitet werden können, mit der spezielle Probleme analysiert und in einen handlungsbezogenen Zusammenhang gebracht werden können. Im Hauptstudium geht es um vertiefte spezielle Studien von Einzelfragen, insbesondere soll sich das Studium auf Probleme der erziehungswissenschaftlichen Theoriebildung beziehen.

1. Hauptthemenbereiche des Faches Erziehungswissenschaft sind:
 - Anthropologische, normative und soziale Voraussetzungen von Erziehung und Bildung;

- Gesellschaftliche, politische, geschlechtsspezifische und institutionelle Bedingungen und Funktionen der Erziehung und des Bildungswesens in historischer und vergleichender Sicht;
 - Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse: individuelles und soziales Lernen, Kindheits-, Jugend- und Erwachsenenalltag, weiblicher Lebenszusammenhang;
 - Theorien pädagogischen Handelns und Theorien der Erziehungswissenschaft in systematischer, historischer und vergleichender Sicht.
 - Institutionalisierungs- und Organisationsformen von Erziehungs- und Bildungsplanung, Bildungsrecht und Bildungspolitik.
2. Der Aufbau einer professionellen pädagogischen Handlungskompetenz umfaßt im wesentlichen die folgenden im erziehungswissenschaftlichen Diplomstudium zu erwerbenden Kompetenzen:
- Wahrnehmen und Erkennen
 - Interagieren und Kooperieren
 - Reflektieren und Evaluieren.

(3) Das Studium der in § 8 Abs. 2 genannten erziehungswissenschaftlichen Studienrichtungen soll im Sinne einer thematischen Spezialisierung erfolgen. Im Grundstudium sollen sich die Studierenden einen Überblick über die Studienrichtungen verschaffen. Im Hauptstudium soll eine Studienrichtung exemplarisch studiert werden. Das Studium einer Studienrichtung wird durch das Studium eines Schwerpunktes weitergeführt und vervollständigt.

1. Das Studium der Studienrichtung Interkulturelle Erziehung kann in zwei Varianten erfolgen:

a) Interkulturelle Erziehung

Diese Variante soll auf eine pädagogische Tätigkeit in denjenigen Handlungsfeldern vor allem des außerschulischen Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesens vorbereiten, in denen einerseits ethnische Minoritäten beim Aufbau von Handlungsfähigkeit in mehreren Kulturen und Subkulturen unterstützt werden sollen und in denen andererseits interkulturelle Verständigung zwischen den Angehörigen dieser Minoritäten und der deutschen Majorität gefördert werden soll.

b) Interkulturelle Erziehung mit Herkunftssprache Türkisch bzw. Griechisch und Deutsch als Zweitsprache

Diese Variante soll vor allem auf eine pädagogische Tätigkeit im Bereich von Deutschlernen und

Aufbau von Zweisprachigkeit mit Angehörigen von Minoritäten ausländischer Herkunft vorbereiten. Das Studium des Zusatzfaches Herkunftssprache Türkisch bzw. Griechisch und Deutsch als Zweitsprache ist obligatorisch. Nach Maßgabe des Angebotes an der Universität-Gesamthochschule Essen können auch andere Herkunftssprachen studiert werden.

In beiden Varianten der Studienrichtung sollen folgende Themenbereiche studiert werden:

- Ethnische Minderheiten und Majorität
 - Sozialisation im multikulturellen Kontext
 - Konzept und Praxis interkulturellen Lernens
 - Didaktik interkulturellen Lernens und interkultureller Beratung
2. Das Studium der Studienrichtung Erwachsenenbildung / Weiterbildung befähigt zu professioneller, planender, verwaltender und lehrender Tätigkeit in den verschiedenen Berufsfeldern und Institutionen der Erwachsenenbildung / Weiterbildung.

In der Studienrichtung sollen folgende Themenbereiche studiert werden:

- Organisation, Finanzierung, Recht und Management der Erwachsenenbildung / Weiterbildung unter berufspraktischem Aspekt
- Geschichte und Theorie der Erwachsenenbildung / Weiterbildung
- Institutionen und Handlungsfelder der Erwachsenenbildung / Weiterbildung
- Makro- und Mikrodidaktik der Erwachsenenbildung / Weiterbildung.

(4) Das Studium der in § 8 Abs. 2 genannten erziehungswissenschaftlichen Studienschwerpunkte soll eine exemplarische Konzentration auf eine pädagogische Handlungsmodalität oder in einem ausgewählten spezifischen Bereich pädagogisches Handeln ermöglichen. Im Grundstudium sollen sich die Studierenden einen Überblick über die Schwerpunkte verschaffen. Im Hauptstudium sollen sie einen Schwerpunkt exemplarisch studieren. Dabei sind die Beziehungen zwischen dem Studium des Studienschwerpunktes und dem Studium in der gewählten Studienrichtung besonders zu beachten.

1. Das Studium des Studienschwerpunktes Diagnose, Beratung und Behandlung von Einzelpersonen,

Familien und Gruppen soll Studierenden ermöglichen, psychosoziale Probleme zu erkennen, grundlegende Entscheidungen über Behandlungsmöglichkeiten und präventive Maßnahmen zu treffen und die eigene Person als behandlungsrelevanten Faktor zu erkennen.

Folgende Themen stehen dabei im Vordergrund:

- Theorien psychosozialer Störungen
 - Psychologische Diagnostik und Exploration
 - Beratungs- und Psychotherapieverfahren
 - Prävention psychosozialer Störungen
 - Rehabilitationspsychologie und -pädagogik.
2. Im Studium des Studienschwerpunktes Methodische Arbeit mit einzelnen, in Gruppen und in Gemeinwesen geht es um den Erwerb von vertiefter Handlungskompetenz im Bereich methodischer Arbeit in verschiedenen Sozialformen. Diese umfaßt insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von professionell begleiteten Prozessen sowie die Fähigkeit zur Wahrnehmung und Analyse eigenen Handelns in diesen verschiedenen Bezugsgrößen pädagogischer Interaktion. Folgende Themen stehen dabei im Vordergrund:
- Methoden der Gesprächsführung
 - Gruppenleitung und -begleitung
 - methodenintegrierte Konzepte
 - sozialraum- und lebenslagenorientierte Ansätze.

Das Studium dieses Schwerpunktes kann in Richtung spezieller beruflicher Handlungsfelder akzentuiert werden, indem die Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im Bereich Bewegungsgestaltung, Spiel, Sport erfolgt, und zwar im Hinblick auf Möglichkeiten des Einsatzes im Bereich methodischer Arbeit in den drei Sozialformen.

3. Ziel des Studiums des Studienschwerpunktes Organisationsanalyse, Organisationsberatung, Organisationsentwicklung ist der Aufbau der Kompetenz zur Beobachtung, Analyse und Gestaltung von Formen der Zusammenarbeit in und zwischen Organisationen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Dienstleistungsorganisationen wie Schulen, Gesundheitseinrichtungen, Trägern sozialer Arbeit und Kulturinstitute.

Grundlegend für den Schwerpunkt ist, daß durch eine Gestaltung organisatorischer Zusammenhänge die Voraussetzungen für ein fachliches Handeln und die Zusammenarbeit mit Ressourcengebern,

hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie anderen Personen und Organisationen geschaffen werden. Im Mittelpunkt stehen folgende Teilbereiche:

- Psychologische und soziologische Grundlagen menschlichen Arbeits-, Kommunikations- und Kooperationsverhaltens
 - Grundlagen interdisziplinärer Organisations- theorie
 - Psychologische und soziologische Aspekte der Interaktion und Kooperation in Organisationen und (inter-)organisatorischen Netzwerken
 - Organisationsanalyse und -beratung, Konzepte der Selbstbeobachtung von Organisationen, Organisationskultur, Organisationsentwicklung
 - Managementkonzepte und Dienstleistungstheorie, insbesondere für soziale Dienste, Gesundheitsförderung, Kulturentwicklung.
4. Im Studium des Studienschwerpunktes Kulturar- beit soll berücksichtigt werden, daß auch in nächster Zukunft eine Zunahme der Kultur- und Freizeitindustrien zu erwarten ist. Dabei werden sich neue Mischformen von Kultur, Kommerz, Pädagogik, Medien, Animation, Sinn, Design und Kommunikation ergeben, die gegenwärtig weder mit traditionellen Begrifflichkeiten einzu- ordnen sind noch mit den herkömmlichen Quali- fikationen angemessen bewertet werden können. Gleichzeitig ist zu erwarten, daß die Überfor- mung des Kultur- und Freizeitmarktes durch ju- gendkulturelle Tendenzen sich in den Bild- und Tonmedien, in der Freizeit, in der Gastronomie, im Bereich Wohnen und Reisen weiter ausbreiten. Diese Trends bewirken kurz- und langfristig, daß traditionelle Arbeitsbereiche verschwinden, zugleich aber ein neuer Bedarf an neuen Schnitt- stellen zwischen Ökonomie sowie sozialer und kultureller Reproduktion entsteht. Diese neuen Arbeitsfelder der Kultur- und Freizeitindustrien erfordern umfassende Kenntnisse traditioneller sowie sich etablierender Formen der kulturellen Reproduktion. Sie setzen durchweg eine hohe Be- reitschaft zur Flexibilität, das Interesse an Inno- vation und individuelle Kreativität voraus. Das Studium der Kulturarbeit umfaßt folgende Inhalte:
- Grundbegriffe der Kulturtheorie (höfische Kultur, bürgerliche Kultur, Arbeiterkultur, Alltagskultur, Soziokultur)
 - Jugendkulturen und Formen soziokultureller Reproduktion
 - Konzepte kultureller und ästhetischer Bildung

- Berufsfelder und Professionalisierung in der Kulturarbeit
- Kulturmarketing und Kulturmanagement.

(5) Das Studium der Psychologie und Soziologie soll sich einerseits an der innerfachlichen Systematik orientieren und andererseits Schwerpunkte aus solchen Themenbereichen auswählen, die für das pädagogische Handeln von fundamentaler Bedeutung sind. Das Studium der Theorien und Konstrukte im innerfachlichen Zusammenhang ist mit erziehungswissenschaftlichen Fragestellungen und Theoriebildungen zu verknüpfen.

1. Hauptthemenbereiche sind in der Psychologie:

- Einführung in die Psychologie, ihre Themen, Methoden und Erklärungsmodelle
- Allgemeine Psychologie (Wahrnehmung, Denken, Lernen, Motivation, Emotion)
- Entwicklungspsychologie
- Geschlechterpsychologie
- Psychologie des Lehrens und Lernens
- Sozialpsychologie und psychologische Prozesse in Gruppen und Institutionen
- Tiefenpsychologische Ansätze
- Vorbeugung und Behandlung von Lern- und Leistungsproblemen und psychischen Störungen
- Selbsterfahrung und Supervision
- Methoden der Förderung kognitiver, emotionaler, sozialer und praktischer Kompetenz.

2. Hauptthemenbereiche sind in der Soziologie:

- Soziologische Theoriebildung, Geschichte der Soziologie
- Soziales Handeln und Verhalten, Gruppen, Organisationen, soziale Teilhabe und soziale Sicherung
- Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse, sozialer und kultureller Wandel, geschlechtsspezifische Sozialisation
- Soziologie des Erziehungs- und Bildungssystems
- Soziologie des Sozialwesens und der Sozialpolitik
- Soziologie des Lebenslaufs (Kindheit, Jugend, Alter) und der Familie
- Arbeits- und Berufssoziologie
- Kultursociologie.

(6) Das Studium im Bereich des forschungsmethodischen Wissens und Könnens ist in engem Zusammenhang mit den anderen inhaltlichen Bereichen des

erziehungswissenschaftlichen Diplomstudiums zu sehen. Die Studierenden sollten deshalb eine Beziehung zu den eigenen inhaltlichen Wahlentscheidungen und Schwerpunktsetzungen herstellen. Im Grundstudium geht es um die Auseinandersetzung mit Wissenschaftstheorie und den Grundlagen empirischer Forschung sowie um eine Einführung in quantitative und qualitative Verfahren der Versuchsplanung, Datenerhebung und Datenauswertung. Im Hauptstudium geht es um die Vertiefung des im Grundstudium erworbenen Wissens und Könnens. Bei den empirischen Verfahren kann der Schwerpunkt sowohl auf statistische Verfahren als auch auf Verfahren der Interpretation gelegt werden. Nach Möglichkeit soll im Hauptstudium eine eigene empirische Untersuchung geplant, durchgeführt und ausgewertet werden.

§ 8
Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (70 SWS) und in ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich der Prüfungszeit (70 SWS).

(2) Das Studium der Erziehungswissenschaft ist ein einheitlicher Studiengang. Im Hauptstudium ermöglicht es eine Wahl in den Studienrichtungen:

- Interkulturelle Erziehung
- Erwachsenenbildung / Weiterbildung
und in den Studienschwerpunkten:
 - Diagnose, Beratung und Behandlung von Einzelpersonen, Familien und Gruppen
 - Methodische Arbeit mit einzelnen, in Gruppen und in Gemeinwesen / Bewegungsgestaltung, Spiel, Sport
 - Organisationsanalyse, Organisationsberatung, Organisationsentwicklung
 - Kulturarbeit.

§ 9
Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der institutionellen und sozialen Orientierung in der Hochschule, der Einarbeitung in die allgemeinen Grundlagen der Erziehungswissenschaft und dem Überblick über die Studienrichtungen und Studienschwerpunkte. Es soll die Wahl der Studienrichtung und des Studienschwerpunktes vorbereiten und u.a. durch die Erkenntnis der eigenen Interessen und Fähigkeiten eine begründete Entscheidung unterstützen.

(2) Zum Grundstudium gehört die Studieneingangsphase. Die Studieneingangsphase hat folgende Aufgaben:

- Orientierung über das Studium
- Orientierung über die mit der Studienwahl verbundene Berufsperspektive
- Aufbau einer individuellen Studienperspektive
- Reflexion des Zusammenhangs von Studium und Persönlichkeitsentwicklung.

3) Inhaltsbereiche des Grundstudiums:

- Studieneingangsphase	8 SWS
- Erziehungswissenschaft	30 SWS
- Psychologie	8 SWS
- Soziologie	8 SWS
- forschungsmethodisches Wissen und Können	8 SWS
- Studium freier Wahl	8 SWS
	70 SWS

Während des Grundstudiums ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 8 Wochen in einer pädagogischen Institution oder einem pädagogischen Handlungsfeld abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(4) Im Studium freier Wahl können die Studierenden die Studien in den Studienfächern ausweiten bzw. vertiefen, ein fachwissenschaftliches Studium betreiben, und an zusätzlichen Lehrveranstaltungen in anderen Studienfächern oder in anderen Studiengängen teilnehmen.

§ 10

Diplom-Vorprüfung

Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Diplom-Vorprüfung geführt. Das Nähere regelt die Diplomprüfungsordnung vom 26. Februar 1996.

§ 11

Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium führt die systematische Ausbildung in grundlegenden Theorien und Methoden der Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie fort. Darüber hinaus erfolgt eine thematische Spezialisierung in einer erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung und eine exemplarische Konzentration auf einen erziehungswissenschaftlichen Studienschwerpunkt. Hier sollten die Studierenden die Möglichkeit nutzen, ihren besonderen Interessengebieten entsprechend eine Auswahl zu treffen.

(2) Im Hauptstudium entfallen von den im § 5 Abs. 2 aufgeführten Semesterwochenstunden 62 SWS auf Wahlpflichtveranstaltungen und 8 SWS auf Wahllehrveranstaltungen.

(3) Der Wahlpflichtbereich im Hauptstudium umfaßt 18 SWS in Erziehungswissenschaft, 16 SWS in einer erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung, 12 SWS in einem erziehungswissenschaftlichen Studienschwerpunkt, jeweils 4 SWS in Psychologie und Soziologie und 8 SWS im Bereich des forschungsmethodischen Wissens und Könnens.

Beim Studium im Wahlpflichtbereich sind von den 62 SWS 4 bis 6 Semesterwochenstunden bei den der Erziehungswissenschaft benachbarten Disziplinen Geschichte, Philosophie, Politikwissenschaft, Soziologie, Empirische Sozialforschung zu belegen. Dabei muß es sich um Veranstaltungen handeln, die auf den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft ausgerichtet sind.

4) Für Wahllehrveranstaltungen im Hauptstudium gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Der Besuch eines Kolloquiums für Examenskandidatinnen und Examenskandidaten wird empfohlen.

(5) Während des Hauptstudiums ist eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 8 Wochen abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(6) Inhaltsbereiche des Hauptstudiums:

-Erziehungswissenschaft	18 SWS
-Studienrichtung	16 SWS
-Studienschwerpunkt	12 SWS
-Psychologie	4 SWS
-Soziologie	4 SWS
-forschungsmethodisches Wissen	
-und Können	8 SWS
-Studium freier Wahl	8 SWS
	70 SWS

§ 12

Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen im Sinne dieser Studienordnung sind

- Vorlesungen
- Übungen
- Seminare
- Projekte

- Theoriebegleitende Praxiskontakte
- Selbständige Gruppenarbeit
- Trainingsseminare
- Selbsterfahrungsgruppen
- Kolloquien
- Praktika.

(2) Vorlesungen dienen der systematischen Einführung in grundlegende Theorien und Methoden des jeweiligen Faches bzw. Bereiches.

(3) Übungen dienen der Ergänzung von anderen Lehrveranstaltungen. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

(4) Seminare dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet. In ihnen geht es überwiegend um das Kennenlernen der wichtigsten Theorie- und Methodenansätze und um die Anwendung dieser Ansätze auf exemplarische Gegenstandsbereiche. In den Seminaren soll der selbständigen Arbeit von Studierenden großer Raum gegeben werden. Die Studierenden haben ihre Beiträge schriftlich auszuarbeiten.

(5) Projekte dienen der Vermittlung von Theorie und Praxis bereits während des Studiums. Sowohl das praktische Engagement als auch die theoretische Aufarbeitung bedingen eine längere Dauer der Mitarbeit in einem Projekt, in der Regel von mindestens zwei Semestern.

(6) Theoriebegleitende Praxiskontakte dienen dem Kennenlernen von pädagogischen Einrichtungen und Handlungsfeldern. Darüber hinaus soll in ihnen nach Möglichkeit eigenverantwortliches pädagogisches Handeln erprobt werden. Theoriebegleitende Praxiskontakte können auch in Form von Exkursionen, Hospitationen, Beobachtungen oder in Form eigenverantwortlicher Tätigkeit in konkreten Berufsvollzügen außerhalb der Hochschule durchgeführt werden.

(7) Der selbständigen Gruppenarbeit von Studierenden ist Raum zu geben. Die hauptamtlich Lehrenden haben dabei - auf der Grundlage schriftlicher Aufzeichnungen der Studierenden - verantwortlich beratende und betreuende Funktion.

(8) In Trainingsseminaren werden spezielle Handlungskompetenzen vermittelt. Die Teilnehmerzahl kann von der Veranstalterin oder dem Veranstalter begrenzt werden.

(9) In Selbsterfahrungsgruppen geht es um die Prozesse der Selbst- und Fremdwahrnehmung im Hinblick auf pädagogisches Handeln. Die Teilnehmerzahl kann von der Veranstalterin oder dem Veranstalter begrenzt werden.

(10) Kolloquien dienen dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, der Vorbereitung und Besprechung von Prüfungs- und Qualifikationsarbeiten sowie der Vorbereitung und Begleitung von Forschungsprojekten.

(11) Das Praktikum im Grundstudium dient vorrangig dem Kennenlernen einer pädagogischen Einrichtung bzw. eines pädagogischen Handlungsfeldes. Im Hauptstudium soll darüber hinaus nach Möglichkeit eigenverantwortliches pädagogisches Handeln erprobt werden. Praktika sollen die Verbindungen zwischen Theorie und Praxis herstellen und Arbeitsplätze erkunden bzw. erschließen helfen.

§ 13 Diplomprüfung

Die Diplomprüfung und ihre Zulassungsvoraussetzungen regelt die im § 1 aufgeführte Diplomprüfungsordnung.

§ 14 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan aufgestellt und als Anhang zu dieser Studienordnung beigelegt. Er bezeichnet die Inhaltsbereiche und gibt deren Umfang in Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentralstelle für allgemeine Studienberatung (ZaS) der Universität-Gesamthochschule Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Für die studienbegleitende Fachberatung bestimmt der Fachbereich Fachvertreterinnen oder Fachvertreter. Darüber hinaus ist jede und jeder hauptamtlich Lehrende zur Studienberatung verpflichtet. Die Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der

Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Studienrichtungen und Studienschwerpunkte.

(3) Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn
- bei der Planung und Organisation des Studiums
- bei Schwierigkeiten im Studium
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums
- bei Nichtbestehen einer Prüfung
- vor Abbruch des Studiums.

§ 16

Anrechnung von Studien, Anrechnung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien und die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen regelt die im § 1 aufgeführte Diplomprüfungsordnung.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 1995/96 ihr Studium aufgenommen haben, gilt sinngemäß § 33 Diplomprüfungsordnung.

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen veröffentlicht.

(3) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft vom 04. September 1990 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen Nr. 18/1990) außer Kraft. § 17 bleibt unberührt.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 vom 28. April 1995 und des Beschlusses des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 19. September 1995.

Essen, den 08. August 1996

Der Rektor

Universitätsprofessor Dr. Elmar Lehmann

Anhang: Studienplan

Die jeweiligen Semesterwochenstunden sollen annähernd gleichmäßig auf das Grundstudium bzw. das Hauptstudium verteilt werden.

Studienplan: Grundstudium

Semester	1	2	3	4	Su
Semesterwochenstunden	20	16	18	16	70
Studieneingangsphase	8				8
Erziehungswissenschaft					30
- Anthropologische, normative, soziale, kulturelle und historische Voraussetzungen von Erziehung und Bildung		2	2	2	
- Gesellschaftliche, politische, geschlechtsspezifische und institutionelle Bedingungen und Funktionen der Erziehung und des Bildungswesens in historischer und vergleichender Sicht	2	2	2	2	
- Lern-, Entwicklungs- und Sozialisationsprozesse: individuelles und soziales Lernen, Kindheits-, Jugend- und Erwachsenenalltag, weiblicher Lebenszusammenhang	2	2	2		
- Theorien pädagogischen Handelns und Theorien der Erziehungswissenschaft in systematischer, historischer und vergleichender Sicht		2	2	2	
- Orientierung im Berufsfeld unter Berücksichtigung der erziehungswissenschaftlichen Studienrichtungen			2	2	
Psychologie	2	2	2	2	8
Soziologie	2	2	2	2	8
Forschungsmethodisches Wissen und Können					8
- Wissenschaftstheorie und Grundlagen der Forschung	2				
- Grundlagen der Statistik		2			
- quantitative Verfahren			2		
- qualitative Verfahren				2	
Berufspraktische Tätigkeit	acht Wochen				
Studium freier Wahl	2	2	2	2	8

Studienplan: **Hauptstudium**

Semester	5	6	7	8	Su
Semesterwochenstunden	18	18	18	16	70
Erziehungswissenschaft					18
- Theorien pädagogischen Handelns und Theorien der Erziehungswissenschaft in systematischer, historischer und vergleichender Sicht		2	2	2	
- Institutionalisierungs- und Organisationsformen von Erziehungs- und Bildungsprozessen; Bildungsplanung, Bildungsrecht und Bildungspolitik			2	2	
- Außerschulische Sozialisation und Sozialpädagogik	2	2			
- Grundlagen professioneller Handlungskompetenz	2	2			
Erziehungswissenschaftliche Studienrichtungen wählbar zwischen					16
a) Interkulturelle Erziehung					
- Pädagogische Arbeit mit multikulturellen Gruppen (Vorbereitung auf das Praktikum)	4				
- Ethnische Minderheiten und Majorität		2			
- Sozialisation im multikulturellen Kontext		2	2		
- Konzept und Praxis interkulturellen Lernens			2	2	
- Didaktik interkulturellen Lernens und interkulturelle Beratung				2	
b) Erwachsenenbildung / Weiterbildung					
- Institution und Profession (Vorbereitung auf das Praktikum)	4				
- Geschichte und Theorien		2		2	
- Institutionen und Handlungsfelder (betriebliche Weiterbildung, wissenschaftliche Weiterbildung, politische Erwachsenenbildung, kulturelle Erwachsenenbildung)		2	2		
- Makro- und Mikrodidaktik			2	2	
Erziehungswissenschaftliche Studienschwerpunkte als professionelle pädagogische Handlungskompetenzen wählbar zwischen	4	2	4	2	12
a) Diagnose, Beratung und Behandlung von Einzelpersonen, Familien und Gruppen					
b) Methodische Arbeit mit einzelnen, in Gruppen und in Gemeinwesen / Bewegungsgestaltung, Spiel, Sport (*)					
c) Organisationsanalyse, Organisationsberatung, Organisationsentwicklung					
d) Kulturarbeit					
Psychologie	2		2		4
Soziologie		2		2	4
Forschungsmethodisches Wissen und Können					8
- Methoden der Datenauswertung und Evaluation	2	2			
- statistische Verfahren oder					
- Verfahren der Interpretation					
- Planung, Durchführung und Auswertung einer eigenen empirischen Untersuchung			2	2	
Berufspraktische Tätigkeit (im Anschluß an das 5. Fachsemester)					acht Wochen
Studium freier Wahl	2	2	2	2	8

(*) In dem Studienschwerpunkt b) bildet der inhaltliche Bereich Bewegungsgestaltung, Spiel und Sport ein Wahlangebot. Studierende, die sich hierfür entscheiden, orientieren die Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im Studienschwerpunkt auf diesen inhaltlichen Bereich.